

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	11.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Landtagswahl am 25. April 2027 - Wahl von 2 Mitgliedern des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 94

Betroffene Produktgruppe

11.02.14

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Als Mitglieder des Kreiswahlausschusses für den Landtagswahlkreis 94 (Gütersloh I-Bielefeld III) werden gewählt:

Beisitzer/in		Stellvertreter/in
1. N. N.	CDU	N. N.
2. N. N.	SPD	N. N.

Begründung:

Gemäß § 8 Landeswahlgesetz NRW (LWahlG) sind für Wahlkreise Kreiswahlausschüsse zu bilden. Erstreckt sich ein Wahlkreis auf mehrere Kreise bzw. kreisfreie Städte, sollten sich die beteiligten Vertretungen nach § 10 Abs. 3 LWahlG i. V. m. § 4 LWahlO über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses einigen.

§ 4 Abs. 1 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) geht zunächst davon aus, dass sich die beteiligten Vertretungen über die Besetzung des Kreiswahlausschusses einigen. Erfolgt keine Einigung, ist das weitere Verfahren in § 4 Abs. 2 und 3 LWahlO beschrieben.

Die Stadtbezirke Dornberg und Jöllenbeck bilden zusammen mit den Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther den Wahlkreis 94 (Gütersloh I – Bielefeld III). Der Kreiswahlausschuss für diesen Wahlkreis ist durch den Kreistag Gütersloh und den Rat der Stadt Bielefeld zu wählen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter (Vorsitz) und 6 Beisitzer/innen (§ 10

Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

In Anbetracht der Einwohnerzahlen im Wahlkreis 94 (Gütersloher Teil: ca. 84.000 Einwohner/Bielefelder Teil: ca. 42.000) sind, wie bei den vergangenen Landtagswahlen, 4 Beisitzer/innen durch den Kreistag Gütersloh und 2 Beisitzer/innen durch den Rat der Stadt Bielefeld zu wählen. Um eine sachgerechte Zuordnung der Beisitzer/innen auf die Parteien bzw. Wählergruppen zu erreichen, ist eine Sitzberechnung i.S.d. § 4 LWahlO nach dem Sitzberechnungsverfahren Hare-Niemeyer auf Grundlage der Kreistagswahlergebnisse in den o.g. kreisangehörigen Kommunen und der Stadtratswahlergebnisse in den Stadtbezirken Dornberg und Jöllenbeck erfolgt.

Unter Berücksichtigung der bei den letzten Kommunalwahlen im Wahlkreis 94 erzielten Stimmen ergibt sich folgende Zusammensetzung:

CDU	2 Sitze
SPD	2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
AfD	1 Sitz

Das Wahlteam des Kreises Gütersloh und das Wahlteam der Stadt Bielefeld haben vereinbart, dass -wie in der Vergangenheit auch- vom Rat der Stadt Bielefeld je ein Mitglied der CDU und der SPD berufen wird.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§ 8 Abs. 2 LWahlG). Neben den Ratsmitgliedern können auch zum Rat wählbare sachkundige Bürger/innen in den Kreiswahlausschuss gewählt werden; ihre Anzahl muss aber niedriger sein als die der Ratsmitglieder. Ausgenommen davon sind für die Wahl in den Kreiswahlausschuss allerdings Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der LWahlG soll für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen werden.

Im Übrigen finden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Beckermann